

Abwägung standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

<i>Antragsteller:</i>	<i>Jowat Klebstoffe GmbH, Dr. Pier-Straße 1/ Ecke Jowatstraße, 06729 Elsteraue</i>
<i>Vorhaben:</i>	<i>Erweiterung der Anlage zur Produktion von SMK und DPK</i>
<i>Vorprüfung des Einzelfalls:</i>	<i>standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls</i>
<i>AZ Immissionsschutz:</i>	<i>56-14-03-02-20583-2025</i>
<i>AZ UVP :</i>	<i>56-13-02-03-21276-2025</i>
<i>Standort im Burgenlandkreis:</i>	<i>Gemarkung Göbitz Flur 7 Flurstück 45/13, 45/14</i>
<i>Antragseingang UVP-Stelle:</i>	<i>30.04.2025</i>
<i>Datum der Abwägung</i>	<i>03.06.2025</i>

Den vorliegenden Unterlagen zufolge ist die Erweiterung der Anlage zur Produktion von Schmelzklebstoffen (SMK) und Dispersionsklebstoffen (DPK) vorgesehen. Die Erweiterung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Produktionslinien. Der Tagesdurchsatz von 100 t/d bleibt jedoch unverändert.

Des Weiteren soll der bestehende Heizkessel, betrieben mit Heizöl bzw. Erdgas, ersetzt werden. Dessen maximale Feuerungswärmeleistung beläuft sich dann auf 1.000 kW.

Nach § 1 Abs. 1 UVPG gilt das UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) für alle in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben.

Entsprechend der Anlage 1 des UVPG werden Vorhaben je nach Eigenschaft (Größe, Leistung, Umfang etc.) in die Kategorien „X“, „A“ und „S“ eingeordnet.

Diese Kategorien zeigen an, in wie fern eine UVP-Pflicht („X“) bzw. die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls („S“) oder die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A“) besteht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsverfahren die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG).

Anlage zur Produktion von Klebstoffen

Kapazität:

Die Anlage zur Produktion von Schmelzklebstoffen (SMK) und Dispersionsklebstoffen (DPK) hat eine genehmigte Kapazität von 100 t/d. Die geplante Erweiterung um zwei neue Produktionslinien

(Linie 2 und Linie 3) erhöht diese Kapazität nicht, sondern verteilt den bestehenden Durchsatz lediglich auf zusätzliche Linien (siehe Tabelle 3-1: 15 t/d für Linie 1, 20 t/d für Linie 2, 35 t/d für Linie 3 und 30 t/d für DPK)

Rechtliche Einordnung:

Die Anlage fällt unter Nr. 10.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln, ausgenommen Anlagen, die diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel herstellen, mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag). Gemäß UVPG ist für Anlagen dieser Art keine UVP-Pflicht vorgesehen, da die Kapazitätsschwelle für eine UVP-Pflicht nicht erreicht wird. Zudem soll das Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Somit ist in diesem Zusammenhang keine UVP erforderlich.

Fazit:

Eine UVP-Pflicht für die Erweiterung der Produktionslinien der Anlage ist nicht gegeben.

Handhabung der Stoffe

Bei der Handhabung der genannten Stoffe ist aus folgenden Gründen keine UVP-Pflicht gegeben:

Einstufung der Stoffe:

Keiner der gehandhabten Stoffe ist entsprechend der vorliegenden SDB (Stoffdatenblätter) nach CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft. Sie enthalten keinen persistenten, bioakkumulativen, toxischen oder krebserregenden Komponenten in Konzentrationen über 0,1 %. Zusätzlich werden die Stoffe als nicht wassergefährdend eingestuft. Laut Datenblätter sind sie biologisch schwer abbaubar. Sie werden jedoch auf Grund ihrer inerten Eigenschaften und hoher Molekulargewichte als nicht umweltgefährdend eingestuft. Weiterhin wird in den Datenblättern darauf hingewiesen, dass die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) bei den verwendeten Stoffen keine Anwendung findet. Dies deutet auf entsprechend fehlendes Gefahrenpotential der Stoffe hin.

Fazit:

Eine UVP-Pflicht besteht bei der Handhabung dieser Stoffe nicht, da sie weder als gefährlich eingestuft sind noch spezifische Umweltrisiken aufweisen, die eine UVP auslösen würden.

Dennoch sind die allgemeinen Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen aus den SDB zu beachten (z. B. Staubvermeidung, sachgerechte Entsorgung).

Heizkessel

Gemäß Anlage 1 des UVPG wird für Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Prozesswärme durch Verbrennung von Heizöl bzw. Erdgas mit 1 MW bis < 20 MW Feuerungswärmeleistung unter Ziffer 1.2.3.2 die Einstufung nach der Kategorie „S“ vorgenommen. Der HTT-Kessel der JOWAT Klebstoffe GmbH fällt somit unter den Anwendungsbereich des UVPG.

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für den HTT Kessel (1 MW Feuerungswärmeleistung) der Jowat Klebstoffe GmbH

1. Anwendbare Rechtsgrundlage

Das UVPG sieht für Anlagen ab 1000 kW (1 MW Feuerungswärmeleistung) mit Brennstoffen wie Heizöl und/oder Erdgas (Zweistoffbrenner) mit dem Zweck der Bereitstellung von Prozesswärme (hier: Beheizung der Mischer und Extruder) keine automatische UVP-Pflicht vor, sondern eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung ist notwendig, wenn die Anlage in einem sensiblen Gebiet liegt, oder erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind.

2. Standortanalyse

Gemäß § 7 Abs. 2 sind zunächst die Kriterien nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zu prüfen. Diese sind:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

a. Lage im Raum:

Standort:

Dr. Pier-Straße 1, Industrie- und Chemiapark Zeitz, Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt

Umgebung:

Der Industrie- und Chemiapark weist keine unmittelbare Nähe zu Wohngebieten auf (nächste Siedlung: Torna, ca. 300 m entfernt).

Des Weiteren befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Wasserschutzgebiete im direkten Umfeld der Anlage (siehe Antrag Kap. 1.5.1). Das nächste Oberflächengewässer, die Weiße Elster, ist ca. 2 km entfernt. Eine unmittelbare Nähe ist hier nicht gegeben.

b. Schutzgebietsstatus:

Nach Naturschutzrecht (§ 23 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz) sind keine Schutzgebiete betroffen.

Auch nach § 51 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) befinden sich keine Schutzgebiete in unmittelbarer Umgebung der Anlage.

Darüber hinaus liegen keine Einstufungen als Überschwemmungsgebiet oder Luftreinhaltegebiet für den Standort der Anlage vor.

3. Ergebnis:

Ausgehend von der vorangegangenen überschlägigen Prüfung der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Errichtung und den Betrieb der neuen Heizkesselanlage keine UVP-Pflicht, da sich der Standort nicht in einem sensiblen Gebiet befindet.

4. Zusätzliche Prüfung

a. Emissionsbezogene Prüfung

i. Luftschadstoffe

Der Kessel unterliegt den Vorschriften der TA Luft und der 4. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung). Es liegt somit eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) vor.

Als verwendete Brennstoffe werden Heizöl bzw. Erdgas angegeben, welche eine geringere Schadstofffracht als Kohle oder Schweröl aufweisen.

Eine Abgasreinigung ist vorhanden (siehe Formular 4.1c des Antrags).

In Kapitel 4.2 des Antrags werden die berechneten Emissionen der Anlage aufgeführt.

Darunter:

- Stickoxide (NO_x): < 100 mg/m³
- Kohlenmonoxid (CO): < 50 mg/m³
- Feinstaub (PM₁₀): < 20 mg/m³

Die Grenzwerte der TA Luft werden sicher eingehalten.

ii. Lärmemissionen

In Kapitel 4.4 des Antrags wird auf die Schallprognose eingegangen.

Am nächstgelegenen relevanten Immissionspunkt (Wohngebiet Torna) liegen die Schallimmissionen tagsüber unter 55 dB(A) und nachts unter 40 dB(A). Somit werden die Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten. Erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen durch Lärm sind somit nicht zu erwarten.

iii. Klimarelevanz

Die CO₂-Emissionen werden laut vorliegendem Antrag auf ca. 250 t/Jahr (bei Volllast) geschätzt. Sie liegen somit weit unterhalb der Meldegrenze des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) von 10.000 t/ Jahr. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Umwelt sind nicht zu erwarten.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

Kriterium	Bewertung	UVP-Auslösung?
Standort in Schutzgebiet?	Nein (Industriegebiet, keine Schutzgebiete)	✗ Nein
Überschreitung von Emissionsgrenzwerten?	Nein (Einhaltung von TA Luft) und Betrieb mit einer Abgasreinigung	✗ Nein
Erhebliche Umweltauswirkungen möglich?	Nein (geringe Schadstofffracht, kein sensibles Umfeld)	✗ Nein

6. Ergebnis der Vorprüfung

Ausgehend von der vorangegangenen überschlägigen Prüfung ergibt sich für die Errichtung und den Betrieb der neuen Heizkesselanlage keine UVP-Pflicht, da sich der Standort nicht in einem sensiblen Gebiet befindet und die möglichen Emissionen unter den Grenzwerten der TA Luft bleiben.

Zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung des neuen Kessels ist ebenfalls nicht zu erwarten, da es sich um einen Austausch des ersten Kessels handelt und der Standort beibehalten wird.

Es werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

Zusammenfassung

Der HTT-Kessel (1MW) fällt unter Ziffer 1.2.3.2 UVPG, da er Prozesswärme mittels Heizöl/Erdgas erzeugt und damit dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegt. Eine standortbezogene Vorprüfung ist somit formal vorgesehen. Entsprechend der Ergebnisse der voran gegangenen Vorprüfung ist diese jedoch nicht UVP-auslösend, weil der Standort im Industriepark Zeitz kein sensibles Gebiet ist bzw. betrifft, und die Emissionen die Grenzwerte der TA Luft einhalten.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (ohne UVP) können zur Genehmigungsfähigkeit ergänzende Auflagen zur Emissionskontrolle festgelegt werden.

Insgesamt ergeben sich durch die Anlagenerweiterung keine zusätzlichen umweltrelevanten Änderungen. Die Erweiterung betrifft vorwiegend die interne Produktionsstruktur ohne wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Mensch, menschliche Gesundheit, Tier, Pflanze, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern). Entsprechend vorgegebene Grenzwerte werden eingehalten.

Die Produktionskapazität bleibt unverändert, zusätzliche nachträgliche umweltrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich somit nicht.

Im Auftrag
Merkel

